

Grundkurs Betreuungsrecht

Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmungsrecht - Aufenthaltsfürsorge“

1. Einleitung

Die Aufenthaltsbestimmung ist Teil der Personensorge. Entscheidungen in diesem Aufgabenbereich werden notwendig, wenn der Betreute nicht in der Lage ist, diese Entscheidungen selbst zu treffen, z.B.

- Aufenthalt im Krankenhaus oder Reha-Klinik
- Kündigung der Wohnung
- Umzug in eine andere Wohnung
- Nicht sicher gestellte Versorgung zu Hause

Der Betreuer hat aber grundsätzlich keine Berechtigung, den Betreuten gegen seinen Willen oder mit Gewalt an einen anderen Aufenthaltsort zu bringen.

Ist die Bestimmung des Aufenthaltsortes mit einer freiheitsentziehenden oder unterbringungsähnlichen Maßnahme verbunden, benötigt der Betreuer die Einwilligung des Betreuungsgerichtes.

2. Gesetzliche Grundlage des Aufgabenbereiches

Grundlage ist, wie bei den anderen Aufgabenbereichen, der § 1821 BGB, d.h. der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit die Wünsche nicht zu einer „erheblichen“ Schädigung des Betreuten führen.

3. Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

Gesetzliche Grundlage: § 1833 BGB – Wohnraumaufgabe:

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

- 1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,*
- 2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,*
- 3. zur Vermietung solchen Wohnraums und*
- 4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.*

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.

Die Wohnung ist der örtliche Lebensmittelpunkt des Betreuten, sie stellt seine vertraute Umgebung dar. Verliert der Betreute seine Wohnung, verliert er häufig seinen Bekanntenkreis, seine Möbel und die Möglichkeit, nach einem längeren Krankenhausaufenthalt wieder in seine gewohnte Umgebung zurückzukehren. Es gehört zu den Grundbedürfnissen eines Menschen, ein „Dach über dem Kopf“ zu haben. Deshalb ist für die Kündigung eines Mietvertrages die Genehmigung des Betreuungsgerichtes notwendig. Entsprechend der Bedeutung dieses Vorgangs hat der Betreuer sicherzustellen, dass die Wohnung erst dann aufgelöst wird, wenn die Rückkehr des Betreuten nicht mehr möglich ist. Hat der Betreute ein Haus und zieht von dort in ein Altenheim, wird keine betreuungsgerichtliche Genehmigung benötigt. Erst beim Verkauf des Hauses wird die Genehmigung wieder erforderlich (§ 1850 BGB).

Wird eine Haushaltsauflösung erforderlich, soll der Betreuer dies organisieren, aber nicht selber durchführen.

4. Heimunterbringung

Die Bestimmung des dauernden Aufenthaltes in einem Heim ist eine der schwierigsten Entscheidungen. Sie ist in den seltensten Fällen rückgängig zu machen. Der Betreuer soll seine Entscheidung ausschließlich zum Wohl des Betreuten treffen und seine Wünsche berücksichtigen. Dabei sollte man bedenken, dass eine Heimunterbringung nicht immer etwas Negatives sein muss. Bei der Auswahl des Heimes sollte man sich vorher genau informieren. Jedes Heim ist anders konzipiert und spezialisiert.

a) der Betreute möchte bei vollem Bewusstsein der Konsequenzen in ein Heim umziehen

- dann ist die Entscheidung des Betreuers nicht notwendig

b) der Betreute möchte nicht ins Heim umziehen, er wird jedoch von seinem Umfeld gedrängt

- der Betreuer sollte versuchen, die Interessen des Betreuten herauszufinden und mit ihm gemeinsam eine Entscheidung treffen.

c) der Betreute möchte nicht in ein Heim umziehen

- alle ambulanten Hilfen müssen ausgeschöpft werden, um einen Umzug zu verhindern (bei Vermögen unproblematisch). Es sei denn, aus der individuellen Lebensgeschichte oder der aktuellen Situation ergibt sich eine Heimaufnahme zum Wohl des Betreuten.

d) der Betreute kann sich nicht äußern

- der Betreuer soll versuchen, den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu erfahren

Hilfen, die eine Heimunterbringung verhindern können:

- Reha-Maßnahmen
- behindertengerechte Einrichtung der Wohnung
- Kontrolle der Medikamenteneinnahme
- Hausbesuche durch den behandelnden Arzt
- Notrufsysteme
- häusliche Pflege
- Haushaltshilfe
- Essen auf Rädern
- Angebote zur Förderung der sozialen Kontakte
- Entlastende Hilfen für pflegende Angehörige

5. Unterbringungsverfahren

Gesetzliche Grundlage § 1831 BGB Unterbringung:

1. Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil

- 1.1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*
- 1.2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*

2. Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

3. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung, außer „Gefahr im Verzug“

Freiheitsentziehung liegt vor, wenn der Betreute

- auf einem beschränkten Raum festgehalten wird
- sein Aufenthalt ständig überwacht wird und
- die Kontaktaufnahme mit Außenstehenden durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird, wie z.B. geschlossene Abteilung der Psychiatrie

Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

- eine Gefahr der Selbsttötung oder schweren Gesundheitsgefährdung besteht
- eine Untersuchung oder Heilbehandlung nötig ist, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann, da die Einsicht des Betreuten in die Notwendigkeit fehlt

Eine Unterbringung ist nicht zulässig zu erzieherischen Zwecken, zu Bestrafungszwecken oder zum Schutz Dritter. Hierfür gibt es die Strafgesetzgebung oder das PsychKHG.

Die Unterbringung muss vorher gerichtlich genehmigt werden und ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen wegfallen (siehe hierzu das Schaubild Unterbringungsverfahren)

Damit ein(e) Betreuer*in einen Antrag auf Genehmigung stellen kann, muss die Betreuung den Aufgabenbereich „Unterbringung des Betreuten die mit Freiheitsentziehung nach § 1831 Abs. 1 BGB verbunden ist“ umfassen. (Regelung nach § 1815 Abs. 2 BGB)

Das Unterbringungsverfahren im Schaubild zeigt das reguläre Verfahren. Bei Gefahr im Verzug, d.h. mit dem Aufschub der Maßnahme ist eine existentielle Gefährdung des Lebens verbunden, kann eine Unterbringung im Rahmen einer einstweiligen Anordnung erfolgen. Sie ist dann auf längstens 6 Wochen beschränkt, kann aber bis zu 3 Monaten verlängert werden.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen § 1831 Abs. 4 BGB

hierzu zählen Maßnahmen, mit denen einem Menschen regelmäßig (zur gleichen Zeit und aus gleichem Grund) oder über einen längeren Zeitraum (mehr als 2 Tage) die Freiheit entzogen wird, z.B.

- mechanische Vorrichtungen (verschlossene Türen, Bettgitter, Hand- und Fußfesseln)
- Wegnahme von Kleidung, Geh- und Sehhilfen
- elektronische Aufenthaltskontrolle (Lichtschranken)
- Medikamente, die den Betroffenen bewegungsunfähig machen

Nur mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung

Unterbringungsähnliche Maßnahmen sind nur zulässig, um eine:

- krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Selbsttötung oder Gesundheitsschädigung abzuwenden
- oder wenn eine Untersuchung oder Heilbehandlung notwendig ist, deren Sinn und Zweck der Betreute infolge der Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag.

Auch hier benötigt der Betreuer/die Betreuerin einen besonderen Aufgabenbereich wie z.B. „Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB“, um einen Genehmigungsantrag stellen zu können.

Keine Genehmigung des Betreuungsgerichtes wird benötigt, wenn:

- der Betroffene wirksam einwilligt
- der Betroffene zur willkürlichen Fortbewegung unfähig und kein diesbezüglicher Wille erkennbar ist
- die Freiheitsentziehung nur einmalig und vorübergehend erfolgt (z.B. bei Fieberanfall, epileptischer Anfall)
- die Freiheitsentziehung außerhalb einer Anstalt oder Einrichtung erfolgt (z.B. in der elterlichen Wohnung)

Rechtsprechung zu Fixierungen im Rahmen von Unterbringung

Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 2 BvR 309/15 u. 2 BvR 502/16

„Zukünftig müssen Fixierungen von Patienten in der Psychiatrie von Richtern genehmigt werden.“ Das entschied das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 24.07.2018.

„Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit dar“ so das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg und Bayern sahen keinen Richtervorbehalt bei der Fixierung im Rahmen einer Unterbringung nach §1906 BGB (*Neu § 1831 BGB*) vor.

Die Klagen von zwei Männern, die auf ärztliche Anordnung hin für mehrere Stunden ans Bett gefesselt worden waren, waren der Grund für das Urteil.

In Baden-Württemberg hatte ein Mann mehrfach in der geschlossenen Psychiatrie randaliert und mit Gegenständen geworfen. Weil die Verantwortlichen fürchteten, dass er Fremde gefährden könnte, ordneten sie die 5-Punkt-Fixierung an Armen, Beinen und Bauch über mehrere Tage an.

In München wurde ein Mann für 8 Stunden an Händen und Füßen, Bauch, Brust und Kopf fixiert. Hierbei handelt es sich um eine 7-Punkt-Fixierung. Grund war eine starke Betrunkenheit und laut Ärzten eine Suizidgefahr.

Leitsätze, die aus dem Urteil resultieren:

1. a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 104 GG) dar.
1. b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.
2. Aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG folgt ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten, um den Besonderheiten der unterschiedlichen Anwendungszusammenhänge gerecht zu werden.
3. Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr abdeckt.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben die entsprechenden gesetzlichen Regelungen geändert.

6. Ärztliche Zwangsbehandlung nach §1832 BGB

Bis ins Jahr 2017 durfte ein Betreuer nur dann in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen, wenn sie im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB notwendig war. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme war also nur möglich, wenn sich die betreute Person in einer geschützten Einrichtung befand.

Mit dem Beschluss vom 26.07.2016 (Az. 1 BvL 8/15) hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung als verfassungswidrig erklärt. Die Verfassungsrichter sahen eine Schutzlücke in den Fällen, in denen solch eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht geboten ist, weil sich der Betreute der Behandlung räumlich nicht entziehen will oder hierzu körperlich nicht in der Lage ist –

also keine Freiheitsentziehung notwendig ist

Das Gericht führte aus, dass es dazu kommen kann, dass Betreute gesundheitliche Schäden davontragen oder versterben, weil sie die Notwendigkeit ärztlicher Maßnahmen – etwa aufgrund psychischer Erkrankungen – nicht erkennen können, gleichzeitig aber solche Maßnahmen aufgrund der strikten gesetzlichen Verknüpfung von ärztlicher Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung nicht angeordnet werden dürfen. Daher musste für diese Fälle eine neue Regelung geschaffen werden.

Mit dem „Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten“ vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2426) wurde § 1906a BGB 2017 neu eingeführt. Durch diese Regelung wird die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt und nun in zwei getrennten Paragraphen (Neu § 1831 und 1832 BGB - *Alt § 1906 und § 1906a BGB*) behandelt. Folgende Punkte muss ein Betreuer oder Bevollmächtigter beachten, bevor eine ärztliche Zwangsmaßnahme eingeleitet werden darf:

1. Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

- 1.1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,*
- 1.2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,*
- 1.3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach [§ 1827](#) zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,*
- 1.4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,*
- 1.5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,*

- 1.6. *der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und*
- 1.7. *die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.*

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

2. *Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.*

3. *Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.*

4. *Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.*

5. *Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.*

Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf weiterhin der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Verfahren ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt.

Beispiele:

Aufgrund eines akuten Verfolgungswahns lehnt eine betreute Person die Aufnahme von Nahrung ab, da er der Meinung ist, dass das Essen vergiftet ist. Ebenfalls lehnt er die Einnahme jeglicher Medikamente ab. Der Betreute hat so viel Körpergewicht verloren, dass die Gefahr besteht, dass er verhungert. In diesem Fall konnte mittels einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung zur ärztlichen Zwangsmaßnahme die Gabe von Medikamenten durchgeführt werden und so der Verfolgungswahn behandelt werden. Nach Einnahme der Medikamente hat der Betreute wieder eigenständig gegessen.

Eine demente ältere Dame ist aufgrund einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung sehr misstrauisch. Sie hat eine offene entzündete Wunde am Bein, die durch einen chirurgischen Eingriff behandelt werden könnte. Wird die Wunde nicht behandelt besteht die Gefahr, dass es zu einer Blutvergiftung kommt. Die Dame lehnt dennoch die notwendige Behandlung krankheitsbedingt ab. In diesem Fall kann im Rahmen des Antrags auf ärztliche Zwangsbehandlung mit Verbringung auf die chirurgische Abteilung eines Krankenhauses eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erwirkt werden und die offene Wunde behandelt werden.

Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichtes v. 26.11.24 -1 BvL 1/24

Eine ausnahmslose Bindung der ärztlichen Zwangsmaßnahme an einen stationären Krankenhausaufenthalt ist unangemessen. Eine Ausnahme ist im Einzelfall geboten, wenn für den Betreuten mit einer Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit verbunden sind. Voraussetzung für die Behandlung in einer anderen Einrichtung (z.B. Heim für psychischkranke Menschen) ist, dass dort die Versorgung und Nachversorgung den Krankenhausstandards entspricht.

Der Gesetzgeber muss bis spätestens zum 31.12.26 eine entsprechende gesetzliche Neuregelung schaffen.

Achtung für Vorsorgebevollmächtigte

Auch Vorsorgebevollmächtigte müssen sich an die Regelungen des § 1832 (*alt § 1906a BGB*) halten.

Deshalb sollte die Vorsorgevollmacht geprüft werden, ob sie bereits die Regelungen des § 1832 (*alt § 1906a BGB*) enthält. Ist dies nicht der Fall sollte die Vollmacht ggf. aktualisiert werden bzw. um die Regelungen aus dem § 1832 ergänzt werden. Dies ist nur möglich, wenn der Vollmachtgeber noch geschäftsfähig ist.

7. Neuerung durch Betreuungsrechtsreform und Angehörigenvertretungsrecht

Ab dem 01.01.2023 gilt das Gesetz zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechtes. Im Zusammenhang mit den Änderungen durch die Betreuungsrechtsreform wurde auch ein Angehörigenvertretungsrecht eingerichtet. Sie finden es unter dem § 1358 BGB „Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge“.

Es beinhaltet u.a. auch Regelungen zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB.

Der nicht getrenntlebende Ehegatte darf Entscheidungen über unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie das Anbringen eines Bettgitters oder Leibgurtes, treffen. Dies finden Sie unter § 1358 Abs. 1 Punkt 3.

Voraussetzungen:

Der vertretene Ehegatte ist aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht mehr in der Lage seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge zu regeln und dies wurde von einem Arzt schriftlich bestätigt.

Wenn diese Situation eingetreten ist und es muss eine freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1831 Abs. 4 BGB durchgeführt werden, darf der Ehegatte einen entsprechenden Antrag beim Betreuungsgericht stellen. Diese Maßnahme darf den Zeitraum von 6 Wochen nicht überschreiten

Die rechtliche Vertretung des Ehegatten ist nur berechtigt, wenn

- die Ehegatten nicht getrennt lebend sind,
- der zu vertretende Ehegatte die Vertretung durch den Ehegatten nicht ablehnt
- es keine Vollmacht oder gesetzliche Betreuung für die zu vertretenden Angelegenheiten gibt

Das Angehörigenvertretungsrecht gilt nur für 6 Monate nach der Feststellung, dass der Ehegatte seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann (§ 1358 Abs. 3 Punkt 4). Ab 6 Monaten muss eine Vorsorgevollmacht oder gesetzliche Betreuung zum Zwecke der rechtlichen Vertretung eingerichtet sein.

Im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechts kann nicht über eine Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 und über ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB entschieden werden.

8. An-, Ab und Ummeldung – Ausweispflichten

Nach den Landesmeldegesetzen und den Landesgesetzen zu Personalausweisen gehört die polizeiliche An-, Ab- und Ummeldung (beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde) sowie die Beantragung von Personalausweisen bzw. die Antragstellung zur Befreiung von der Personalausweispflicht (bei Heimbewohnern) zu dem Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmungsrecht.

9. Literatur und Informationsmöglichkeiten

Anlagen:

- Checkliste Aufenthaltsbestimmung
- Antrag Genehmigung Unterbringung
- Antrag Genehmigung unterbringungsähnliche Maßnahme
- Übersicht Unterbringungsverfahren
- Antrag Genehmigung Kündigung Wohnung
- Wohnungsgeberbestätigung
- Infoblatt Angehörigenvertretungsrecht
- Formular Antrag auf Aufhebung der Ausweispflicht
- Broschüre „Es geht auch anders“

Bücher:

„Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren“

von Tobias Fröschle

Reguvis-Fachmedien GmbH, ISBN: 978-3-8462-1326-1, Kosten: 99,00 €

www.shop.reguvis.de

„Unterbringungsrecht in der Praxis“

von Ulrich Engelfried

Reguvis-Fachmedien GmbH, ISBN: 978-3-8462-1456-5, Kosten: 48,00 €

www.shop.reguvis.de

„Fixierungen vermeiden“

von Michael Thomsen;

Springer-Verlag, ISBN: 978-3-662-57552-9 E-Book, Kosten: 34,99 €

ISBN: 978-3-662-57551-2 Softcover, Kosten: 44,99 €

www.lehmanns.de

„ReduFix: Alternativen zu Fixierungsmaßnahmen oder: Mit Recht fixiert?“

von der Projektgruppe ReduFix,

Vincentz Network Verlag; ISBN: 978-3-86630-018-7, Kosten: 13,80 €

www.amazon.de

Internet:

Infos zum Betreuungsrecht „Online-Lexikon-Betreuungsrecht“ <http://wiki.btprax.de>

Infos Projekt ReduFix – Alternativen zu Fixierungen – www.redufix.de

Infos „Werdenfelser Weg“ – www.werdenfelser-weg-original.de